

Ausfertigung

Arbeitsgericht Frankfurt am Main



Verkündet am:
07. Februar 2014

Az.: 24 BVGa 61/14

gez. Kaiser
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren im Beschlussverfahren

1. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Antragstellerin und
Beteiligte zu 1

Verfahrensbevollm.: [REDACTED]

Geschäftszeichen
- 1-14-Z-0088 -

2. Wahlvorstand zur Durchführung einer Betriebsratswahl bei der [REDACTED]

Beteiligte zu 2

Verfahrensbevollm.:

Rechtsanwälte Reinelt & Maletzki, Brückhofstraße 1, 60311 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen
- A-30/14-RE -

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, [REDACTED]

nach Anhörung der Beteiligten am 7. Februar 2014

durch die Richterin [REDACTED] Vorsitzende

und den ehrenamtlichen [REDACTED]

und den ehrenamtlichen [REDACTED]

beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.



Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des Eil-Beschlussverfahrens darüber, ob der Beteiligte zu 2) eine im Betrieb der Beteiligten zu 1) eingeleitete Wahl des Betriebsrats abubrechen und dies bekanntzumachen hat.

Bei der Antragstellerin (Beteiligten zu 1) handelt es sich um die Arbeitgeberin eines in Frankfurt am Main geführten Betriebes (im Folgenden: „Arbeitgeberin“). Bei der Arbeitgeberin sind 31 Mitarbeiter beschäftigt; ein Betriebsrat wurde bislang nicht gebildet.

Beteiligter zu 2) ist der für eine Betriebsratswahl im Betrieb der Arbeitgeberin bestellte Wahlvorstand (im Folgenden: „Wahlvorstand“).

Die Arbeitgeberin ist der Auffassung, die Betriebsratswahl sei abubrechen, da sie nichtig bzw. zumindest anfechtbar sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Arbeitgeberin, insbesondere wegen der einzelnen von ihr erhobenen Rügen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Wahlverfahrens, wird auf die Antragschrift vom 05. Februar 2014 (Bl. 1 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Arbeitgeberin beantragt wie folgt zu erkennen:

1. Dem Antragsgegner wird untersagt die eingeleitete Betriebsratswahl durch- bzw. fortzuführen.

2. Der Antragsgegner wird verpflichtet das zur Zeit laufende Wahlverfahren abzubrechen und bekannt zu machen, dass der Wahlgang nicht stattfindet, insbesondere am 08.02.2014 eine Stimmabgabe nicht durchgeführt wird.

Darüber hinaus beantragt die Arbeitgeberin, die Erteilung der sofortigen Vollziehung unter Abkürzung der Beschlussfassung.

Der Wahlvorstand beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Antragschrift der Beteiligten zu 1) nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 07. Februar 2014 Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind unbegründet, die Wahl des Betriebsrates war nicht abzubrechen.

1.

Zur Sicherung betriebsverfassungsrechtlicher Beteiligungsrechte des Betriebsrates ist nach § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG der Erlass einer einstweiligen Verfügung auch im Beschlussverfahren grundsätzlich zulässig. Für ein solches Verfahren gelten die Vorschriften des 8. Buchs der ZPO über die einstweilige Verfügung entsprechend, § 85 Abs. 2 Satz 3 ArbGG. Eine einstweilige Verfügung kann daher auch im Beschlussverfahren in Form einer Sicherungsverfügung

Diesen hohen Anforderungen ist nicht genügt. Sollte das Wahlverfahren im vorliegenden Fall nicht durch drei wahlberechtigte Arbeitnehmer iSv § 17 BetrVG eingeleitet worden sein, weil Herr Seibold aufgrund der fristlosen Kündigung nicht mehr wahlberechtigt war, führt dieser Mangel nicht dazu, dass die eingeleitete Betriebsratswahl sicher nichtig ist. Dasselbe gilt für die von der Arbeitgeberseite behaupteten formellen Fehler bei der Bekanntgabe der ersten und auch der zweiten Wahlveranstaltung sowie der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Auch die von der Arbeitgeberin behaupteten Fehler bei der Bestellung des Wahlvorstands sind nicht so schwerwiegend, dass sie die Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge hätten. Schließlich führen auch die von der Arbeitgeberin behaupteten Fehler bei der Aufstellung der schriftlichen Wählerliste und die Tatsache, dass der Wahlvorstand die Daten der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer unter Umständen entgegen dem Willen der Arbeitgeberin von Frau Siebold erlangt hat, nicht zur Nichtigkeit der Betriebsratswahl.

- c) Auch eine Gesamtschau der möglichen Anfechtungsgründe führt nicht dazu, dass die Betriebsratswahl nichtig und deshalb zu stoppen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich das Gericht anschließt, kann sich auch aus einer Gesamtwürdigung der einzelnen Verstöße nicht ergeben, dass die Betriebsratswahl nichtig ist, wenn Verstöße gegen Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung 2001 jeder für sich genommen nicht zur Nichtigkeit der Wahl führen (BAG, Beschluss vom 19.11.2003 – 7 ABR 24/03, zit. nach Juris).

II.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei, § 2 Abs. 2 GKG.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden

Die Beschwerde muss schriftlich bei dem

Hessischen Landesarbeitsgericht,

Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main oder Postfach 18 03 20, 60084 Frankfurt am Main.

eingelegt werden.

Das Rechtsmittel muss schriftlich, per Telefax (Faxnummer: (069) 15047 - 8300), in der zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Beschwerde zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Verfahrensbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- Rechtsanwälte
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

Die Vorsitzende

gez. Dr. Kaluza
Richterin



Ausgefertigt

Kaiser

Angestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle